



NECURON® 800

BLOCKMATERIAL

EG-SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG NR. 453/2010/EG

DE
1/9

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

Handelsname: NECURON® 800
Verwendung des Stoffes/ Gemisches: Nicht verfügbar
Hersteller/Lieferant: NECUMER GmbH
Industriestraße 26
D-49163 Bohmte
Tel.: +49 (0) 5471-9502-0
Fax: +49 (0) 5471-9502-99
Stand: 27.07.15



2. MÖGLICHE GEFAHREN:

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Produktdefinition: Stoff mit einem Bestandteil

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Nicht eingestuft.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [Stoffrichtlinie]

Nicht eingestuft.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R- und H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detaillierte Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen

2.2. Etikettenelemente

Gefahrenpiktogramme

Signalwort: Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise: Keine besonderen Wirkungen und Gefahrenhinweise bekannt.

Sicherheitshinweise

Prävention: Nicht anwendbar

Reaktion: Nicht anwendbar

Lagerung: Nicht anwendbar

Entsorgung: Nicht anwendbar

Ergänzende Kennzeichnungs-Elemente: Nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr.1907/2006, Anhang XIII:

Nicht verfügbar

Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr.1907/2006, Anhang XIII:

Nicht verfügbar

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen:

Nicht verfügbar

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN:

Stoff/Zubereitung: Stoff mit einem Bestandteil
Chemische Familie/Merkmale: Vollvernetztes Reaktionsprodukt auf Polyurethanbasis



Name des Produktes / Inhaltsstoffs Identifikatoren	%	Einstufung		Typ
		67/548/EWG	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
RP:NCO/Polyol	100	Nicht eingestuft Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze	Nicht eingestuft Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze	[A]

Enthält keine weiteren Inhaltsstoffe, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Stoffes beitragen und die dadurch in diesem Abschnitt genannt werden müssten.

Typ

[A] Bestandteil

[B] Verunreinigung

[C] Stabilisierendes Zusatzmittel

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN:

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt:	Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.
Einatmen:	Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt:	Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Verschlucken:	Den Mund mit Wasser ausspülen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Bei Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Schutz der Erst-Helfer:	Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Einatmen:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Hautkontakt:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Verschlucken:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

Augenkontakt:	keine spezifischen Daten.
Einatmen:	keine spezifischen Daten.
Hautkontakt:	keine spezifischen Daten.
Verschlucken:	keine spezifischen Daten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt:	Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder inhalieren größerer Mengen sofort Giftspezialisten kontaktieren.
Besondere Behandlungen:	Keine besondere Behandlung.



5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG:

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder dem Gemisch ausgehen

Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen:

Keine besondere Feuer- oder Explosionsgefahr

Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte: Keine spezifischen Daten

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute:

Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Personen, die keine Rettungskräfte sind:

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

Für Nothelfer:

Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in „Für Personen, die keine Rettungskräfte sind“.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3. Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung:

Kleine freigesetzte Menge:

Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

Große freigesetzte Menge:

Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Hinweis: Siehe Abschnitt 1 für Ansprechpartner in Notfällen und Abschnitt 13 für Angaben zur Entsorgung.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.



7. HANDHABUNG UND LAGERUNG:

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

7.2. Bedingungen zu sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Entsprechend der örtlichen Vorschriften lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen:

Nicht verfügbar.

Spezifische Lösungen für den Industriesektor:

Nicht verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte:

Es sind keine Expositionsgrenzwerte bekannt.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es ist auf die Europäische Norm EN 689 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen und auf nationale Wegleitungen für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe zu verweisen.

Abgeleitete Effektkonzentrationen:

Es liegen keine DNEL-Werte vor.

Vorhergesagte Effektkonzentration:

Es liegen keine PNEC-Werte vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Maßnahmen:

Keine besonderen Lüftungsvorschriften. Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen. Wenn dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzwerten enthält, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb empfohlener oder gesetzlich vorgeschriebener Grenzwerte zu halten.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen:

Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Ihre Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebel, Gasen oder Stäuben zu vermeiden.

Körper-/Handschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Körperschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Anderer Hautschutz:

Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

Atemschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.



NECURON® 800

BLOCKMATERIAL

EG-SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG NR. 453/2010/EG

DE
5/9

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen über grundsätzliche physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen

Physikalischer Zustand:	Block
Farbe:	Verschiedene
Geruch:	Geruchslos
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar
pH:	Nicht verfügbar
Schmelz- / Gefrierpunkt :	Nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	Geschlossenem Tiegel: Nicht anwendbar
Verdunstungsrate:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (Feststoff, Gas):	Nicht verfügbar
Brennzeit:	Nicht verfügbar
Brenngeschwindigkeit:	Nicht verfügbar
Obere/Untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen:	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Relative Dichte:	Nicht verfügbar
Löslichkeit(en):	Nicht verfügbar
Oktanol-/Wasserverteilungskoeffizient:	Nicht verfügbar
Zündtemperatur:	Nicht verfügbar
Viskosität:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
Explosionseigenschaften:	Nicht verfügbar
Oxidationseigenschaften:	Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität :

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt ist stabil



NECURON® 800

BLOCKMATERIAL

EG-SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG NR. 453/2010/EG

DE
6/9

-
- 10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:**
Unter normalen Lagerbedingungen und bei Reaktionen normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- 10.4. **Zu vermeidende Bedingungen:**
Keine spezifischen Daten
- 10.5. **Unverträgliche Materialien:**
Keine spezifischen Daten
- 10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte :**
Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.
-

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar

Reizung/Verätzung

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar

Sensibilisierung

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar

Mutagenität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar

Kanzerogenität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar

Reproduktionstoxizität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar

Teratogenität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar

Spezifische Organ-Toxizität (nach einmaliger Exposition)

Nicht verfügbar

Spezifische Organ-Toxizität (nach wiederholter Exposition)

Nicht verfügbar

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionspfade

Nicht verfügbar

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt: keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

Einatmen: keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

Hautkontakt: keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

Verschlucken: keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

Symptome aufgrund der physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Augenkontakt: keine spezifischen Daten

Einatmen: keine spezifischen Daten

Hautkontakt: keine spezifischen Daten

Verschlucken: keine spezifischen Daten



NECURON® 800

BLOCKMATERIAL

EG-SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG NR. 453/2010/EG

DE
7/9

Verzögerte und sofortige sowie chronische Auswirkungen von kurzzeitiger und länger anhaltender Exposition

Kurzzeitexposition

Mögliche sofortige Auswirkungen: Nicht verfügbar

Mögliche verzögerte Auswirkungen: Nicht verfügbar

Langzeitexposition

Mögliche sofortige Auswirkungen: Nicht verfügbar

Mögliche verzögerte Auswirkungen: Nicht verfügbar

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit: Nicht verfügbar

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar

Allgemein: keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

Kanzerogenität: keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

Mutagenität: keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

Teratogenität: keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

Auswirkungen auf die Entwicklung: keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit: keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

Sonstige Angaben: Nicht verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Nicht verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotential:

Nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (Koc): Nicht verfügbar

Mobilität: Nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: Nicht verfügbar

vPvB: Nicht verfügbar

12.6. **Andere schädliche Wirkungen:** keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung Entsorgung:

Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht möglich. Restentleerte Verpackungen sind einer Verwertung zuzuführen. Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

**14. ANGABEN ZUM TRANSPORT**

	ADR/RID - ADN/ADNR	IMDG	IATA
14.1. UN Nummer	Nicht unterstellt	not regulated	not regulated
14.2. UN Versand-bezeichnung			
14.3. Transportgefahrenklasse	-	-	-
14.4. Verpackungsgruppe	-	-	-
14.5. Umweltgefahren	No	No	No
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwenden	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Zusätzliche Informationen	-	-	-
14.7. Bulk-Transport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC Code:			Nicht verfügbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltbestimmungen EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe
Besonders besorgniserregende Stoffe**
Keine der Komponenten ist gelistet

Anhang XVII – Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse: nicht anwendbar

Sonstige EU-Bestimmungen**REACH Information:**

Die in NECUMER-Produkten enthaltenen Stoffe sind:

- von unseren Lieferanten vorregistriert oder registriert und/oder
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

Europäisches Inventar: Nicht verfügbar

Nationale Vorschriften**Wassergefährdungsklasse:**

nwg nach Anhang Nr. 4 (Gemäß VwVws vom 17. Mai 1999)

Technische Anleitung Luft: TA-Luft Nummer 5.2.1: 100%

- 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:**
Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

16. SONSTIGE ANGABEN

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme:

ATE	=	Schätzwert akute Toxizität
CLP	=	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr.1272/2008]
DNEL	=	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EUH-Satz	=	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
PNEC	=	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RRN	=	REACH Registriernummer



NECURON® 800

BLOCKMATERIAL

EG-SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG NR. 453/2010/EG

DE
9/9

Volltext der abgekürzten H-Sätze:	Nicht anwendbar
Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]:	Nicht anwendbar
Volltext der abgekürzten R-Sätze:	Nicht anwendbar
Volltext der Einstufungen [DSD/DPD]:	Nicht anwendbar

Hinweis für den Leser:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblatt beachten.